

# ZH\_OBERGERICHT UH160097 vom 25. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH160097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH160097)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH160097 du 25 juillet 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT UH160097 del 25 luglio 2016

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren) betreibt zusammen mit seiner Ehefrau B.\_\_\_\_\_ eine Hundepension in ... [Ort] . Ergänzend erteilen sie Erziehungskurse für Hundehalter (Urk. 2 S. 3; Urk. 5 S. 1).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland (Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren; nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) führte ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz. Der Beschwerdeführer wurde insbesondere verdächtigt, seinem Hund "C.\_\_\_\_\_" ein elektrisierendes Halsband umgebunden und dieses mehrfach betätigt zu haben, um Bellen zu unterbinden (Urk. 5 S. 1 Erw. 1). Der Beschwerdeführer bestritt diesen Vorwurf (Urk. 5 S. 2 Erw. 4).

### E. 3

Mit Verfügung vom 29. März 2016 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein. Gleichzeitig verfügte sie, dass ein sichergestelltes Hunde- Elektrohalsband inkl. Fernbedienung und ein sichergestelltes Zughalsband (Kette) eingezogen und vernichtet würden. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'205.-- auferlegte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer und sprach ihm weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zu (Urk. 7 [Akten der Staatsanwaltschaft B-3/2015/10024935] /27 = Urk. 3/1 = Urk. 5).

### E. 4

Gegen diese Einstellungsverfügung reichte der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer am 11. April 2016 eine Beschwerde ein (Urk. 2) mit den Anträgen, die angeordnete Einziehung und Vernichtung der Hundehalsbänder sei aufzuheben und diese Gegenstände seien dem Beschwerdeführer herauszugeben, die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschwerdeführer sei eine Entschädigung von Fr. 10'132.40 zuzusprechen (Urk. 2 S. 2).

### E. 5

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Staatsanwaltschaft verkenne, dass der unzulässige Gebrauch eines elektrisierenden Hundehalsbandes im Auslösen der elektrisierenden Impulse bestehe, nicht in einem (behaupteten, aber nicht erstellten) höheren Gewicht oder einer negativen Konditionierung des Hundes, welche für ihn nach der Darstellung der Staatsanwaltschaft Stress bedeute. Konkret sei das Gegenteil der Fall gewesen. Der ... [Hunderasse] Hund sei durch das Anlegen des Halsbandes ruhiger, nicht gestresster geworden. Zur Kostenaufgabe hält der Beschwerdeführer an seiner in der Beschwerde und zur Einziehung des elektrisierenden Hundehalsbandes dargelegten Position fest (Urk. 11).

## **E. 6**

Die Staatsanwaltschaft erklärte nicht, auf welche Gesetzesbestimmung sich die Einziehung der Hundehalsbänder stütze. In Betracht fällt einzig Art. 69 StGB.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.